AMTSBLATT
DER
STADT WASSENBERG

53. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **24/2025**

Erscheinungstag: **12.12.2025**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,**
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg

Inhalt: **Seite:**

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 **382 - 384**

2. Satzung über die Feststellung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Wassenberg (Hebesatzung) vom 12.12.2025 **385 - 386**

3. 4. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 **387 - 388**

4. 16. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 **389 - 390**

5. 17. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **391 - 392**

6. 17. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 **393 - 394**

7. 2. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 **395 - 396**

II. Nichtamtlicher Teil

1. Pressemitteilungen vom 04.12. bis 12.12.2025 **397 - 399**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Bekanntmachung

des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2026 lautet wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	54.620.500 €		
Finanzerträge	560.300 €		
außerordentlichen Erträge	0 €	auf	55.180.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	59.529.100 €		
Finanzaufwendungen	428.700 €		
außerordentlichen Aufwendungen	0 €	auf	59.957.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	50.515.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	53.527.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	10.369.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	9.412.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	1.819.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	417.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen In künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	4.145.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt.	auf	4.777.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.	auf	15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden gemäß der Hebesatzsatzung der Stadt Wassenberg vom 12. Dezember 2025 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf	410 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	569 v.H.
2.	Gewerbesteuer	auf	421 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.

2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchsten drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Nach Zuleitung an den Rat der Stadt am 11.12.2025 wird der Entwurf zur Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen während der Beratungsphase ab dem 15.12.2025 bis zum 04.02.2026 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N 10, zu folgenden Zeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung kann im Internet unter der Adresse https://www.etermin.net/qtermin-stadtwassenberg oder telefonisch unter der Rufnummer 02432/4900-0 erfolgen.

Der Entwurf zur Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/ eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner:innen und Abgabepflichtige in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 29.12.2025 Einwendungen erheben.
Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, mit bestätigter sicherer Anmeldung an die De-Mail-Adresse poststelle@wassenberg.de-mail.de oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift erhoben werden.
Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 05.02.2026.

Wassenberg, den 12. Dezember 2025

Maurer
Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

der Stadt Wassenberg (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1793 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBL. I. S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 410 v.H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 569 v.H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 421 v.H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Wassenberg (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2025 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 12.12.2025

zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	*nur ein Hund gehalten wird*	*60,00 €,*
b)	*zwei Hunde gehalten werden*	*99,00 € je Hund,*
c)	*drei oder mehr Hunde gehalten werden*	*132,00 € je Hund,*
d)	*ein gefährlicher Hund gehalten wird*	*480,00 €,*
e)	*zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden*	*720,00 € je Hund.*

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

16. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	187,00 €
für ein 50 l-Gefäß	246,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	93,50 €
für ein 50 l-Gefäß	123,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.702,00 €

Artikel II

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

17. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom25.04.2023 (GV NRW S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,99 €."

Artikel II

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

17. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

1.	in der Reinigungsklasse S 1	1,25 €
2.	in der Reinigungsklasse S 2	2,35 €
3.	in der Reinigungsklasse S 3	1,10 €

Artikel II

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 08.11.2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

2. Satzung vom 12.12.2025
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg
vom 22.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 11.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich je untergebrachte Person 242,00 €.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 11.12.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.12.2025

Maurer

Bürgermeister

Luftkurort
STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **04.12.2025** bis zum **12.12.2025** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.



Luftkurort STADT WASSENBERG

PRESSEMITTEILUNG **73**/2025

11.12.2025

NEUJAHRSKONZERT – „GOOD NEWS“

Sonntag, 18. Januar 2026 | 18:00 Uhr | Aula Grundschule Birgelen

Wassenberg.

Mit „GOOD NEWS“ startet das neue Veranstaltungsjahr in Wassenberg mit einem strahlenden musikalischen Höhepunkt. Dies kündigt die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH an. Drei außergewöhnliche Sängerinnen – Annette Banneville (Paris), Beverly Daley (Wassenberg) und Christine Schröder (Köln) – gestalten gemeinsam mit dem „GOOD NEWS Project Choir“ unter der Leitung von Biem van Hoften einen Konzertabend, der mit Energie, Gefühl und klanglicher Vielfalt begeistert.

Begleitet wird das Ensemble am Sonntag, den 18. Januar 2026, 18:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Birgelen, von sieben Musikern. Die kraftvollen und berührenden Arrangements stammen vom renommierten niederländischen Pianisten Bart Rademakers, der Elemente aus Filmmusik, Pop, Jazz und Gospel zu einem einzigartigen musikalischen Erlebnis verbindet.

„Musik genießen ist der beste Weg, um das Jahr zu beginnen“, sagen die Sängerinnen – und genau dieses Motto wird an diesem Abend lebendig. GOOD NEWS steht für Lebensfreude, Hoffnung und für die besondere Kraft der Musik, Herz und Seele gleichermaßen zu berühren. Das Publikum erwartet ein Konzertabend, der nachklingt: Beschwingt, inspirierend und voller guter Nachrichten – ein perfekter Start in das neue Jahr.

Tickets sind für 20,00 Euro (ermäßigt 18,00 Euro) in allen lokalen Vorverkaufsstellen oder online unter www.ticketshop.nrw erhältlich.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



Foto: Annette Banneville, Beverly Daley und Christine Schröder (© Adrian Warner)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de